

3630/AB-BR/2021
vom 20.12.2021 zu 3923/J-BR**Bundesministerium** sozialministerium.atSoziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**Dr. Wolfgang Mückstein**
BundesministerHerrn
Präsidenten des BundesratesParlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.821.614

Wien, 16.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3923/J-BR/2021 des Bundesrates Christoph Steiner und weiterer Bundesräte betreffend Umsetzung der Entschließung 296/E-BR/2020** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Wie ist der Stand der Umsetzung der genannten Entschließung des Bundesrates in Ihrem Ministerium?*
- *Wurde die Entschließung bereits umgesetzt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche weiteren Schritte sind von Ihrem Ministerium im Zusammenhang mit der genannten Entschließung geplant?*

Auf Ebene der Europäischen Union hat sich der Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport im Dezember 2021 dafür ausgesprochen, die Regeln für Tiertransporte zu verschärfen. Es ist zu erwarten, dass die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Neufassung der Tiertransport-Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorlegen wird. In den Diskussionsprozess rund um diese Neufassung wird sich mein Haus konstruktiv einbringen.

In Österreich haben wir uns im Rahmen des Regierungsprogrammes vorgenommen, den Tierschutz bei Transport zu stärken. Das Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007) enthält die Bestimmungen zur Durchführung der besagten Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in Österreich. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Klarstellungen einiger Bestimmungen des TTG 2007 notwendig sind.

Diese werden im Rahmen einer Novelle des TTG 2007 angegangen: Unter anderem durch die Klärung und Präzisierung von Begriffen, durch Regelungen hinsichtlich besserer Informationen über die Temperatur entlang der Strecke sowie Regelungen bezüglich Kontrollstellen und Rastplätzen.

Gemäß § 6 TTG 2007 ist für das gesamte Bundesgebiet ein Kontrollplan für stichprobenartige Kontrollen von Tiertransporten zu erstellen, für die Durchführung des Kontrollplanes sind die Landeshauptleute zuständig. Im Kontrollplan werden Grundlagen zur Risikobewertung der verschiedenen Arten von Tiertransporten definiert und eine fachliche Bewertung der unterschiedlichen Kontrollorte vorgenommen. Zusätzlich stellt der Kontrollplan die verbindliche Vorgabe an die Bundesländer dar, in welcher Anzahl Kontrollen durchzuführen sind und wie diese Kontrollen zu dokumentieren sind.

Im Kontrollplan 2020 wurde die Mindestanzahl der Kontrollen für das Berichtsjahr 2020 um 20% erhöht. Es wird eine Mindestanzahl von jährlich 12.000 durchzuführenden Kontrollen vorgegeben, wobei davon mindestens 10% auf der Straße erfolgen müssen. Diese erhöhte Kontrollfrequenz wurde auch für das Berichtsjahr 2021 beibehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

